

Allgemeine Regelungen zur Stromlieferung (AGB)

1 Geltungsbereich, Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 Diese Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung (AGB) gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, die Strom für den eigenen Verbrauch von enviaM kaufen („Letzterverbraucher“ oder „Kunden“). Bei den Kunden kann es sich sowohl um Verbraucher im Sinne des Paragraphen 13 BGB als auch Unternehmer im Sinne des Paragraphen 14 BGB handeln. „Haushaltskunden“ sind Letzterverbraucher, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

1.2 Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

1.3 enviaM benötigt zur Stromlieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden („Angebot“). Alternativ kann der Kunde im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages abgeben. Der Kunde erhält bei elektronischem Zugang des Angebots eine automatisch generierte E-Mail als Eingangsbestätigung. Der Vertragsschluss wird nach Prüfung des Angebots von enviaM mit gesondertem Schreiben bestätigt („Annahme“).

1.4 Mit der Annahme teilt enviaM den Beginn der Energielieferung mit. Die Verpflichtung von enviaM zur Energielieferung besteht erst mit wirksamer Beendigung des Energieliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Schadenersatzansprüche von enviaM gegenüber dem Kunden bleiben unberührt.

1.5 Mit Beginn der Energielieferung aufgrund eines neueren Vertrages endet der bisherige Vertrag zur Lieferung elektrischer Energie für dieselbe Lieferstelle zwischen dem Kunden und enviaM.

2 Weitere Leistungen, Lieferantenwechsel und Wartungsdienste

2.1 Der Stromliefervertrag umfasst die Netznutzung und den Messstellenbetrieb, wenn und soweit der Kunde keinen separaten Netznutzungsvertrag oder Messstellenvertrag mit dem Netz- oder Messstellenbetreiber geschlossen hat.

2.2 Hat der Kunde einen gesonderten Vertrag über den Messstellenbetrieb geschlossen oder geschieht dies während der Laufzeit dieses Vertrages, wird enviaM die Entgelte für den Messstellenbetrieb nicht nach Ziffer 3.2 der AGB in Rechnung stellen.

2.3 enviaM wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

2.4 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

3 Preis und Preisänderungen

3.1 In den Strompreisen sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der Offshore-Netzumlage, des Aufschlags für besondere Netznutzung und der Konzessionsabgaben) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.2 Zusätzlich zu den in Ziffer 3.1. genannten Strompreisen werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb an den Kunden weitergegeben, die enviaM anlässlich der Belieferung der Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom auf Grund vertraglicher, gesetzlicher oder regulierungsbehördlicher Verpflichtungen an den zuständigen Netzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu zahlen hat. Das betrifft die Entgelte für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme sowie ergänzende Mess- und Steuertechnik. Die bei Vertragsschluss veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb werden informatorisch in der Übersicht „Messstellenbetrieb“ ausgewiesen. Die jeweils aktuellen Entgelte können unter www.enviaM.de/messstellenbetrieb eingesehen werden. Ändert der zuständige Netzbetreiber oder der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber enviaM die Entgelte für den Messstellenbetrieb, ist enviaM berechtigt und verpflichtet, dem Kunden diese Änderung (Erhöhung oder Verringerung) der Entgelte mit der nächsten Rechnung weiter zu berechnen. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt enviaM die Weiterberechnung vornimmt, steht enviaM nicht zu. Der Kunde ist in diesem Fall nicht berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

3.3 Änderungen der Strompreise erfolgen durch enviaM im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch enviaM sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 dieser AGB maßgeblich sind. enviaM ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist enviaM verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.4 enviaM hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Änderung der Strompreise nach Ziffer 3.1 so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf enviaM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. enviaM nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.5 Änderungen der Strompreise nach Ziffer 3.1 werden erst nach Unterrichtung des Kunden wirksam, die spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.6 Ändert enviaM die Strompreise nach Ziffer 3.1, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirkamwerdens der Änderung zu kündigen, ohne dass enviaM hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt. Hierauf wird enviaM den Kunden in der Information nach Ziffer 3.5 dieser AGB hinweisen. enviaM wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragssendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ziffer 12.1 dieser AGB bleibt unberührt.

3.7 Die Regelungen des Paragraphen 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) und des Paragraphen 41 Absatz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bleiben unberührt.

3.8 Die Ziffern 3.3 bis 3.6 dieser AGB gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen de Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Ablesung der Messeinrichtung und Zutrittsrecht

4.1 Der Kunde ist zur regelmäßigen Selbstablesung jeweils zum Ende des von ihm gewählten Abrechnungskyklus verpflichtet, wenn die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgt und die Verbrauchsdaten nicht durch Fernübermittlung erhoben werden. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach Paragraph 2 Satz 1 Nummer 7 MsBG (Messstellenbetriebsgesetz) und bei registrierender

Lastgangmessung sind die Werte des Messstellen- oder des Netzbetreibers vorrangig zu verwenden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist; ist der Widerspruch berechtigt, wird enviaM kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

4.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von enviaM den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Aufgabefüllung des Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungsstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5 Messeinrichtungen und Berechnungsfehler

5.1 enviaM ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt enviaM, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Stellt der Kunde den Nachprüfungsantrag nicht bei enviaM, hat er enviaM zu gleich mit der Antragsstellung darüber zu benachrichtigen.

5.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von enviaM zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzurichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt enviaM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

5.4 Ansprüche nach Ziffern 5.2 und 5.3 dieser AGB sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6 Abrechnung

6.1 enviaM rechnet den Stromverbrauch in der Regel jährlich ab, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt, spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums beziehungsweise – bei einer Abschlussrechnung – sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Bei monatlichen Abrechnungen beträgt die Abrechnungsfrist drei Wochen.

6.2 enviaM bietet dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an. Für die Erstellung einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung kann enviaM ein angemessenes Entgelt verlangen.

6.3 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann enviaM für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. enviaM kann jederzeit eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen, wenn der Verbrauch des Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum vom zugrunde gelegten Verbrauch abweicht. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Werden die Verbrauchsdaten (zum Beispiel Zählerstände oder Lastgang) durch Fernübermittlung erhoben, kann enviaM monatlich, untermonatlich oder in anderen Zeitabschnitten Abschlagszahlungen jeweils nach dem ermittelten Stromverbrauch oder, sofern keine Verbrauchsdaten vorliegen, anhand des erwarteten Lieferprofils abrechnen.

6.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte bei vergleichbaren Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können verhältnismäßig angepasst werden.

6.5 Gegen Ansprüche von enviaM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7 Verzug

7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann enviaM, wenn enviaM erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

7.2 Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter www.enviaM.de/pauschalen oder in den enviaM Energieläden einsehen oder kostenfrei unter Telefon 0800 2 040506 abfragen.

8 Unterbrechungen bei Stromdiebstahl und anderen Zu widerhandlungen

8.1 enviaM ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zu widerhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).

8.2 Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei der Nichte rfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist enviaM berechtigt, die Lieferung zwei, bei Haushaltskunden vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber

betreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. enviaM kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgungandrohen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung steht. enviaM hat den Haushaltkunden mit der Androhung der Unterbrechung darüber zu informieren, dass und wie er Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform mitteilen kann, und – wenn die Unterbrechung wegen Zahlungsverzuges erfolgen soll – über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Haushaltkunden keine Mehrkosten verursachen. Wegen Zahlungsverzuges von Haushaltkunden darf enviaM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Haushaltkunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug des Haushaltkunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Haushaltkunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen enviaM und dem Haushaltkunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach Paragraph 111b Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei, dem Haushaltkunden acht Werkstage im Voraus durch briefliche Mitteilung angekündigt.

8.3 enviaM hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter www.enviaM.de/pauschalen oder in den enviaM Energieläden einsehen oder kostenfrei unter Telefon 0800 2 040506 abfragen.

8.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (zum Beispiel kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

9 Vertragsänderungen

9.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie zum Beispiel dem Energiewirtschaftsgesetz [EnWG] und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz [StromGVV]) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (zum Beispiel durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die enviaM nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist enviaM berechtigt, den Vertrag – mit Ausnahme des Strompreises und der Entgelte für den Messstellenbetrieb – unverzüglich insoweit anzupassen und/or zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (zum Beispiel mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

9.2 enviaM wird dem Kunden die Änderungen nach Ziffer 9.1 dieser AGB mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirkungsbeginn in Textform mitteilen. Die Vertragsänderungen treten zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt für die Zukunft in Kraft. Ziffer 3.5 der AGB bleibt unberührt.

9.3 Der Kunde hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirkungsbeginns der Vertragsänderungen zu kündigen, ohne dass enviaM hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Hierauf wird enviaM den Kunden in der Information nach Ziffer 9.2 dieser AGB hinweisen. enviaM wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 12.1 dieser AGB bleibt unberührt.

9.4 Die Regelung des Paragraphen 313 BGB bleibt von Ziffer 9.1 bis 9.3 dieser AGB unberührt.

10 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, enviaM von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von enviaM gemäß Ziffer 8 dieser AGB beruht. enviaM wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie enviaM bekannt sind oder von enviaM in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11 Haftung

11.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 10 Satz 1 dieser AGB haftet enviaM nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 10 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers teilt enviaM dem Kunden auf Anfrage unverzüglich mit.

11.2 enviaM haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der enviaM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei der weder grob fahrlässigen noch

vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), haftet enviaM beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung die jeweils andere Partei vertrauen darf). Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

11.3 Die Haftungsbestimmungen nach Ziffer 11.2 dieser AGB gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der enviaM.

12 Laufzeit und Kündigung

12.1 Der Vertrag kann mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit beziehungsweise zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von Paragraph 13 BGB, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. In allen anderen Fällen verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit um ein Jahr und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden, sofern die Laufzeit nicht von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist. Bei Verträgen mit Preisgarantie ist enviaM erstmal zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 3.6, und 12.2 dieser AGB sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

12.2 enviaM ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 8.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zu widerhandlungen gemäß Ziffer 8.2 dieser AGB ist enviaM zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 8.2 Satz 2 bis 5 dieser AGB gelten entsprechend.

12.3 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Haushaltkunde zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Das gilt nicht, wenn enviaM dem Haushaltkunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Haushaltkunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwen dete Identifikationsnummer mitzuteilen. Kündigt der Haushaltkunde nicht, wird der Vertrag an der bisherigen Lieferstelle unverändert fortgesetzt.

12.4 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

12.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Das gilt nicht für Haushaltkunden. Kündigungen des Vertrages durch den Kunden wird enviaM innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

13 Umfang der Belieferung

13.1 enviaM ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat und diese Unterbrechung nicht auf unberechtigten Maßnahmen von enviaM nach Ziffer 8 der AGB beruht, oder soweit und solange enviaM an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

13.2 Der Kunde stellt enviaM alle für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Informationen zur Verfügung. Als Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden benötigten elektrischen Energie erarbeitet enviaM auf Basis der vom Kunden genannten Daten und ggf. historischer Lastgänge rechtzeitig vor Vertragsabschluss ein Lieferprofil.

Der Kunde wird enviaM unverzüglich informieren, sobald sich wesentliche Änderungen der Abnahmeverhältnisse ergeben. Insbesondere ist enviaM über den Umfang von Änderungen zu informieren, die zum Beispiel aus Anlagenweiterungen oder -stilllegungen, Anpassungen im Produktionslauf sowie Aufnahme einer Eigenerzeugung resultieren.

14 Vertragspartner und Gerichtsstand

Vertragspartner ist die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Böddeling, Vorstand: Doktor Stephan Lowis (Vorsitzender), Doktor Wolfgang Wirnik, Sigrid Barbara Nagl, Sitz der Gesellschaft: Chemnitz, eingetragen beim Amtsgericht Chemnitz, Handelsregister-Nummer HRB 19751, Umsatzsteuer-ID-Nummer DE813427980, Gläubiger-ID DE12ZZZ00000001887.

Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne von Paragraph 13 BGB, ist der Gerichtsstand Chemnitz.

Gesetzliche Informationspflichten

Informationen zum Kundenservice und zur Streitbeilegung
Haben Sie Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung, zur Stromlieferung oder wünschen Sie Informationen zu Produkten und Leistungen? Dann wenden Sie sich an einen unserer Energieläden oder unseren Kundenservice: envia Mitteldeutsche Energie AG, Kundenservice, Postfach 15 60 52, 03060 Cottbus. Montag bis Freitag: 8 bis 17 Uhr.

Für Haushaltkunden: Telefon 0800 2 040506, Kontakt: www.enviaM.de/kontakt

Für Gewerbe- und Geschäftskunden: Telefon 0800 0 522222, Kontakt: www.enviaM.de/geschaeftskunden/kontakt

Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur Energie stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdata erreichbar: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 0228 14 15 16, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden, Verbrauchern im Sinne von Paragraph 13 BGB, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser enviaM-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. enviaM ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist unter folgenden Kontaktdata erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27 57 240 0, Fax 030 27 57 240 69, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de

Informationen zur Energieeffizienz

Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (<http://www.bfee-online.de/bfee/>). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (<https://www.dena.de/startseite/>) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (<http://www.vzbv.de/>)